

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00443 vom 24. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00443](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00443)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00443 du 24 juin 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00443 del 24 giugno 2006

## Regeste

Kantonsratsbeschluss über Lotteriefondsbeitrag / Referendumsfähigkeit | Instanzenzug gegen einen Entscheid des Kantonsrats, einen Ausgabenbeschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum im Sinn von Art. 33 Abs. 1 lit. d KV zu unterstellen: Mit Blick auf die Kantonsverfassung, nach welcher dem Kantonsrat gegenüber dem Regierungsrat grundsätzlich ein Entscheidungsprimat zukommt, kann aus § 149 Abs. 2 lit. c GPR keine Möglichkeit des Rekurses an den Regierungsrat gegen die Nichtunterstellung eines Ausgabenbeschlusses unter das fakultative Finanzreferendum durch den Kantonsrat abgeleitet werden (E. 3.4.1-3). Dies ergibt sich auch aus einer Weisung des Regierungsrats (E. 3.4.4). Auch die geplante Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird nichts daran ändern. Das Bundesrecht gebietet keine Überprüfung von Kantonsratsbeschlüssen durch den Regierungsrat (E. 3.4.5). Eine Direktbeschwerde ans Verwaltungsgericht gegen die Nichtunterstellung eines Kantonsratsbeschlusses unter das fakultative Referendum ist ausgeschlossen, da aufgrund von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung nicht greift und für den Begriff der Verwaltungsbehörden im Sinn von § 41 VRG ein formeller Begriff der Verwaltungstätigkeit massgebend ist. § 5 der Verordnung des Regierungsrats über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über das Bundesgericht eröffnet nicht den Weg ans Verwaltungsgericht, da diese Bestimmung einzig die Tragweite von § 43 Abs. 2 VRG regelt (E. 3.5.1 f.). Deshalb ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Rechtsmittel gestützt auf Art. 48 Abs. 3 BGG an das Bundesgericht weiterzuleiten (E. 4 f.). Nichteintreten; Weiterleitung an das Bundesgericht.

## Erwägungen

### E. 4

Das Verwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht zuständig. Dies gilt insbesondere auch mit Bezug auf den als Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen aufzufassenden Antrag, die Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Juni 2009 sei zu sistieren. Denn zum Erlass solcher Massnahmen ist jene Behörde kompetent, die in der Hauptsache funktionell und sachlich zuständig ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 19). Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### E. 5

Die Nichtunterstellung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Juni 2009 unter das fakultative Finanzreferendum hätte direkt mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. c BGG beim Bundesgericht angefochten werden können (vgl. vorn 3.2). Der Regierungsrat hätte demnach das bei ihm erhobene Rechtsmittel insoweit gestützt auf

Art. 48 Abs. 3 BGG dem Bundesgericht weiterleiten müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist das vorliegende Rechtsmittel an das Bundesgericht weiterzuleiten.

#### **E. 6**

Der angefochtene Entscheid wurde – jedenfalls mit Bezug auf den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens – mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen. Deshalb lassen sich die Gerichtskosten vorab nicht dem Beschwerdeführer belasten, geschweige denn dem Beschwerdegegner. Angesichts der hier erörterten schwierigen Zuständigkeitsfrage (vorn 3) trifft aber auch die Vorinstanz keinen Vorwurf, so dass diese zu Lasten der Staatskasse ebenso wenig für kostenpflichtig erklärt werden darf. Die Gerichtskosten sind deshalb auf die eigene Kasse zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Februar 2006, VB.2006.00002, E. 4 mit Hinweis, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Es erübrigt sich daher die Beantwortung der Frage, ob die bei anderen, zulässigen Stimmrechtsbeschwerden an das Verwaltungsgericht angewendete (Rekurs-)Regelung der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Verfahrens von § 152 Abs. 1 GPR (vgl. dazu VGr, 24. Juni 2006, VB.2009.00081, E. 6.1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)) auch vorliegend Geltung beanspruchen kann. Ausgangsgemäss kann der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht keine Parteientschädigung erhalten (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.